

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Vanessa Behrendt und Delia Susanne Klages (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Beratungsstellenabbau im Kinderschutz: Landesregierung setzt Empfehlungen der Lügde-Kommission strukturell nicht um - Entwicklung unabhängiger Fachberatungsangebote in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Vanessa Behrendt und Delia Susanne Klages (AfD), eingegangen am 11.06.2025 - Drs. 19/7470,
an die Staatskanzlei übersandt am 17.06.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 18.07.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 29. Mai 2025 berichtete der Norddeutsche Rundfunk unter der Überschrift „Hilfe bei Gewalt: Beratungsstelle in Osterholz schließt“¹ über die bevorstehende Schließung der unabhängigen Fachberatungsstelle für sexualisierte Gewalt in Osterholz-Scharmbeck. Trägerin der Einrichtung ist der SOS-Kinderdorf-Verein Worpswede. Als Gründe für die Aufgabe des Angebots werden strukturelle und finanzielle Faktoren genannt. Die Aufgaben der Fachberatung sollen künftig durch das örtliche Jugendamt übernommen werden.

Der Bericht dokumentiert Stimmen von Fachkräften und Betroffenen, die die bisherige Einrichtung als niedrigschwellige Anlaufstelle beschrieben. Hervorgehoben wird, dass viele Betroffene staatlichen Stellen mit Zurückhaltung begegneten und daher bewusst unabhängige Strukturen aufsuchten. Auch wird auf bereits beobachtbare Ausweichbewegungen hingewiesen, etwa einen Anstieg anonymer Anfragen bei anderen Fachstellen im benachbarten Landkreis Rotenburg (Wümme).

Die Schließung erfolgt in einem Landkreis, dessen Erste Kreisrätin Mitglied der sogenannten Lügde-Kommission war - ein Gremium, das nach den Missbrauchsfällen in Lügde Empfehlungen zur Verbesserung des Kinderschutzes erarbeitet hat. Zu den dort ausgesprochenen Empfehlungen gehörte u. a. der flächendeckende Ausbau unabhängiger Beratungsangebote außerhalb staatlicher Strukturen. Die Umsetzung dieser Empfehlung steht in einem möglichen Spannungsverhältnis zur aktuellen Entwicklung.

Nach Informationen der Fragestellerinnen handelt es sich bei der Fachberatungsstelle in Osterholz nicht um einen Einzelfall. Auch in anderen Regionen Niedersachsens ist eine Tendenz erkennbar, Beratungsangebote außerhalb der Jugendämter zurückzufahren, umzustrukturieren oder nicht weiter zu fördern. Diese Entwicklung fällt zeitlich mit der Veröffentlichung der neuen Kinderschutzstrategie der Landesregierung zusammen, die eigenen Angaben zufolge auf Beteiligung und Ausbau setzt.

In der Antwort auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/4939 verwies die Landesregierung auf die kommunale Selbstverwaltung der Jugendämter. Aussagen zur personellen Belastungssituation, zur Qualitätssicherung im Bereich der Gefährdungseinschätzungen oder zur Steuerung unabhängiger Beratungsangebote auf Landesebene wurden nicht konkret getroffen.

¹ https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/oldenburg_ostfriesland/Hilfe-bei-Gewalt-Beratungsstelle-in-Osterholz-schliesst,kinderschutz288.html

Vor diesem Hintergrund ergeben sich neue Fragen zur Entwicklung der Beratungsinfrastruktur im Kinderschutz, zur Steuerungsverantwortung des Landes sowie zur zukünftigen Rolle unabhängiger Fachberatungsangebote in Niedersachsen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (Erl. d. MS v. 22.02.2024, Nds. MBl. 2024 Nr. 100) können für Beratungsstellen, die schwerpunktmäßig im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche arbeiten, Zuwendungen gewährt werden.

Ziel der Förderung ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie im Weiteren auch deren Familienangehörigen und Bezugspersonen, die von Gewalt und/oder Vernachlässigung betroffen sind, durch die Beratungsstellen Hilfestellung, Unterstützung und Informationen zu bieten. Diese Arbeit wird durch Zuwendungen zu den Personal- und Sachausgaben gefördert.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu Personal- und Sachkosten in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Voraussetzung ist, dass der Zuwendungsempfänger eine Anerkennung als Träger der freien oder öffentlichen Jugendhilfe besitzt.

Personalausgaben können jährlich mit bis zu 50 % der vom Finanzministerium (MF) bekannt gegebenen Durchschnittssätze der EG S 15 des TV-L S für eine hauptamtlich vollbeschäftigte Fachkraft beantragt werden.

Sachausgaben, die bei der Durchführung präventiver Angebote der Beratungsstellen in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Schulen, der fachlichen Qualifikation der Beratungsstellenmitarbeitenden oder bei der Öffentlichkeitsarbeit entstehen, können jährlich mit bis zu 5 000 Euro bezuschusst werden.

Um eine Förderung erhalten zu können, muss die Beratungsstelle u. a. gewährleisten, dass:

- bei der Beratung und Information die Lebenslagen, Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt stehen,
- bei der Beratung in demselben Einzelfall eine Opfer- und Täterberatung nicht von derselben Person durchgeführt wird und das Fachkräfte verschiedener geschlechtlicher Identitäten zur Verfügung stehen,
- die Anonymität der Ratsuchenden, falls gewünscht, gewahrt bleibt,
- neben der direkten sozialpädagogischen Beratung und der Vermittlung zu weiterführenden Angeboten auch präventive Arbeit geleistet wird,
- als Voraussetzung für die Förderung von Personalausgaben mindestens eine hauptamtliche akademische Fachkraft mit entweder sozialpädagogischer, pädagogischer oder psychologischer Ausbildung bzw. einem gleichwertigen Studienabschluss mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt wird,
- keine Förderung über andere Landesmittel erfolgt,
- die Beratungsstelle mit anderen Institutionen, insbesondere den Frühen Hilfen und Eingliederungsträgern, die Kinder und Jugendliche im regionalen und lokalen Raum betreuen, vernetzt ist, sowie
- sich alle Beschäftigten regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Weiterentwicklung von Qualitätsstandards beteiligen.

Im Land Niedersachsen gibt es aktuell 20 Gewaltberatungsstellen in 19 Jugendamtsbezirken. Diese Zahl bleibt seit vielen Jahren verhältnismäßig konstant.

Das Angebot wird zusätzlich um die Gewaltberatungsstellen bei häuslicher Gewalt ergänzt. Die entsprechende Rechtsgrundlage findet sich in der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen

zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind“ (Erl. d. MS v. 31.01.2022, Nds. MBl. S. 190).

Die Gewaltberatungsstellen sind ein ergänzendes Angebot zu den Jugendämtern und unterstützen Familien insbesondere in der Fläche.

Mit dem Gesamtkonzept Kinderschutz ist vorgesehen, die Beratungslandschaft in Niedersachsen zu evaluieren, mit dem Ziel, Hinweise zur bedarfsgerechten Ausstattung der Beratungsstellen zu erfassen. Dabei soll die bestehende Beratungslandschaft Berücksichtigung finden, ebenso wie die Empfehlungen der Präventions- und Enquetekommission Kinderschutz.

1. Welche unabhängigen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt für Kinder und Jugendliche sind der Landesregierung aktuell in Niedersachsen bekannt (bitte mit Standort, Trägerschaft und Finanzierungsstruktur auflisten)?

Der untenstehenden Übersicht enthält die aktuell in Niedersachsen nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ geförderten Fachberatungsstellen. In dieser ist die Beratungsstelle im Landkreis Osterholz-Scharmbeck noch enthalten, da die Förderperiode für das Haushaltsjahr 2025 noch nicht abgeschlossen ist:

Gewaltberatungsstelle	Jugendamtsbezirk
AWO Kv. Emden e. V.	Stadt Emden
DKSB Kv. LK Harburg e. V.	Landkreis Harburg
AWO Bv. Weser-Ems e.V	Landkreis Aurich
DKSB Ov. Brake e. V.	Landkreis Wesermarsch
DKSB Stadt und Landkreis Cuxhaven e. V.	Landkreis Cuxhaven
DKSB Ov. Emsland-Mitte e. V. Meppen	Landkreis Emsland
DKSB Ov. Hameln e.V.	Landkreis Hameln Pyrmont
DKSB Ov. Hildesheim Stadt und Land e. V.	Landkreis Hildesheim
DKSB OV Lingen e. V.	Stadt Lingen
DKSB Kv. Northeim e. V.	Landkreis Northeim
DKSB Ov. und Kv. Osnabrück e. V.	Landkreis Osnabrück
Dialog e. V. (Wolfsburg)	Stadt Wolfsburg
Eylarduswerk e. V. Beratungsstelle „Hobbit“ (Nordhorn)	Landkreis Grafschaft Bentheim
Schlüsselblume e. V. (Wilhelmshaven)	Stadt Wilhelmshaven
Stadt Wilhelmshaven	Stadt Wilhelmshaven
Phoenix Göttingen	Landkreis Göttingen
Violetta Dannenberg	Landkreis Lüchow-Dannenberg
SOS Kinderdorf Worpswede	Landkreis Osterholz-Scharmbeck
Frauenhaus Verden	Landkreis Verden
LK Heidekreis	Landkreis Heidekreis

2. Welche dieser Stellen haben seit dem Jahr 2020 den Betrieb eingestellt oder angekündigt, ihn einzustellen?

3. Welche neuen unabhängigen Fachberatungsstellen wurden seit dem Jahr 2020 in Niedersachsen eingerichtet (bitte ebenfalls mit Standort und Trägerschaft angeben)?

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet:

Die Beratungsstelle der AWO Verden im Jugendamtsbezirk Verden hat 2022 den Betrieb eingestellt. Die Beratungstätigkeit wird seit 01.09.2022 vom Frauenhaus Verden weitergeführt.

Ebenfalls in 2022 hat die Beratungsstelle in Dannenberg ihre Arbeit aufgenommen.

4. Wie bewertet die Landesregierung die Entwicklung der Anzahl unabhängiger Beratungsangebote seit Veröffentlichung der Empfehlungen der sogenannten Lügde-Kommission?

Es wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung verwiesen.

5. Welche konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung seit Veröffentlichung der Lügde-Empfehlungen ergriffen, um den Auf- oder Ausbau unabhängiger Fachberatungsangebote zu unterstützen?

Es wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung verwiesen.

6. Gibt es seitens der Landesregierung ein Monitoring über die Anzahl, die Auslastung und die regionale Verteilung unabhängiger Fachberatungsstellen?

Ja.

7. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass in Landkreisen ohne unabhängige Beratungsstellen ein gleichwertiger Zugang zum Beratungsangebot gewährleistet ist?

Es wird auf die Antworten zu den Frage 11 und 12 verwiesen.

8. Welche konkreten Förderprogramme bestehen für freie Träger zur Aufrechterhaltung oder Etablierung unabhängiger Fachberatungsangebote?

Es wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung verwiesen.

9. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die geplante Schließung der Fachberatungsstelle des SOS-Kinderdorfs in Osterholz-Scharmbeck?

Die Landesregierung hat keine, über die allgemeinen Presseinformationen hinausgehenden, Informationen.

10. Wurden Landesmittel zur Finanzierung der Stelle in Osterholz verwendet oder beantragt (gegebenenfalls in welchem Umfang)?

Ja, es wurden Landesmittel für 2025 zur Finanzierung der Beratungsstelle vom SOS Kinderdorf in Worpswede entsprechend der Richtlinie (Antragsfrist 01.12.24) beantragt.

11. Wie bewertet die Landesregierung die angekündigte Übernahme der Beratungsaufgaben durch das örtliche Jugendamt vor dem Hintergrund bestehender Arbeitsbelastung in den Jugendämtern?

Die Jugendämter nehmen als Behörden kommunaler Verwaltung die Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage des SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - wahr. Sie führen diese Aufgaben im Rahmen der in Artikel 28 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltung im eigenen Wirkungskreis, nicht als Auftragsangelegenheit aus. Die Erfüllung der Beratungsleistung ist grundsätzlich gemäß § 85 Abs. 1 SGB VIII eine kommunale Aufgabe. Der Anspruch der Kinder und Jugendlichen auf Beratung ist in § 8 Abs 3 SGB VIII festgeschrieben. Den Jugendämtern obliegt nach den §§ 8a und 8b SGB VIII der gesetzliche Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung sowie die fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben

entsprechend § 79 Abs. 3 SGB VIII für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter zu sorgen. Hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.

12. Wie wird sichergestellt, dass durch die Schließung in Osterholz keine Versorgungslücke entsteht - insbesondere für Betroffene, die keine staatlichen Stellen aufsuchen möchten?

Das Kinderschutzportal www.kinderschutz-niedersachsen.de gibt über einen Button auf der Startseite direkte Hinweise auf Anlaufstellen für Kinder- und Jugendliche, auch auf anonyme Beratungsmöglichkeiten. Neben dem Kinder- und Jugendtelefon erhält die Zielgruppe auf dieser Seite ebenfalls Informationen und Kontaktdaten zu den landesweiten Beratungsstellen.

Die „Nummer gegen Kummer“ mit dem Kinder- und Jugendtelefon ist dort ebenso enthalten wie die Gewaltberatungsstellen für Kinder- und Jugendliche. Die social media Kampagne der Kinderschutz-Zentren in Niedersachsen „#hilfefürdich“ spricht Kinder und Jugendliche direkt an. Neben konkreten Kontaktangaben zu den örtlichen Beratungsstellen bieten die Kinderschutz-Zentren niedersachsenweit eine wohnortunabhängige Beratungsleistung an, auf Wunsch ebenfalls anonym.

Als zusätzliches Angebot gibt es das Familien- und Väterportal sowie die Kinderschutzplattform Braunschweig. Bundesweite, niederschwellige Angebote wie z. B. JUUUPORT sind ebenfalls unabhängig vom Wohnort für alle Kinder und Jugendliche verfügbar.

13. Wie bewertet die Landesregierung Berichte über gestiegene anonyme Anfragen bei benachbarten Beratungsstellen seit Bekanntwerden der Schließung in Osterholz?

Es liegen keine Informationen vor, dass aufgrund der Schließung die anonymen Anfragen bei benachbarten Beratungsstellen gestiegen sind.

14. Welche Anforderungen stellt die Landesregierung an die institutionelle Unabhängigkeit von Beratungsangeboten im Bereich sexualisierter Gewalt?

Beratungsangebote im Bereich sexualisierter Gewalt sollen unabhängig arbeiten. Dabei kommt es weniger auf die Trägerschaft der Einrichtung an, sondern vor allem auf die fachliche Qualifikation der Mitarbeitenden.

15. Wie wird mit möglichen Interessenkonflikten verfahren, wenn Träger von Einrichtungen gleichzeitig Fachberatung betreiben sollen?

Etwaige Interessenkonflikte sind der Landesregierung weder ersichtlich noch bekannt.

16. Welche Rückmeldungen liegen der Landesregierung zur Akzeptanz staatlich verankerter Beratungsangebote durch Betroffene vor?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor, da Beratungsangebote überwiegend im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung vorgehalten werden.

17. Welche Jugendämter in Niedersachsen bieten derzeit selbst Fachberatungen zu sexualisierter Gewalt an?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

18. Wie viele Fachkräfte mit spezifischer Qualifikation im Bereich sexualisierte Gewalt stehen in den Jugendämtern zur Verfügung (bitte nach Landkreisen aufschlüsseln)?

Diese Daten werden nicht erhoben.

19. In welchen Jugendämtern bestehen derzeit Wartezeiten von mehr als vier Wochen für Beratungsgespräche im Bereich Kinderschutz?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

20. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung zur Entlastung überlasteter Jugendämter, wenn zusätzliche Aufgaben wie Fachberatung übernommen werden sollen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen. Maßnahmen seitens der Landesregierung im Sinne dieser Frage sind vor diesem Hintergrund nicht geplant.

21. Inwiefern deckt sich die geplante Schließung unabhängiger Beratungsangebote mit den Zielsetzungen der aktuellen Kinderschutzstrategie der Landesregierung?

Es wird auf die Ausführungen der Vorbemerkung verwiesen.

22. Welche strukturellen Zielwerte (z. B. Beratungsstellen pro Einwohnerzahl) verfolgt die Landesregierung im Hinblick auf eine flächendeckende Versorgung?

Hierzu ist zunächst die Evaluation der Beratungsstellen abzuwarten.

23. Welche Rolle sieht die Landesregierung für freie Träger in der zukünftigen Kinderschutzarchitektur in Niedersachsen?

Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und der Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen. Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gleichermaßen erbracht.

Dieser in § 3 SGB VIII formulierte Grundsatz ist für die Landesregierung uneingeschränkt handlungsleitend. Dabei gilt das Subsidiaritätsprinzip nach § 4 Abs. 2 SGB VIII.

24. In welchen Fällen wurden bei Strukturveränderungen (z. B. Schließung oder Umstrukturierung von Beratungsangeboten) Betroffenenorganisationen und Fachstellen beteiligt?

Die Strukturentscheidungen treffen die Träger eigenverantwortlich.

25. Welche landesweiten Rückmeldestrukturen bestehen für Betroffene, die sich kritisch zu Veränderungen im Beratungsangebot äußern möchten?

Betroffene können sich an das Landesjugendamt wenden.

26. Welche Evaluationen zur Wirksamkeit unabhängiger Fachberatungsangebote gegen sexualisierte Gewalt liegen der Landesregierung seit dem Jahr 2018 vor?

Es wird auf die Ausführungen der Vorbemerkung verwiesen.

27. Welche Unterschiede in der Wirksamkeit wurden bei staatlich und nichtstaatlich betriebenen Fachberatungsstellen festgestellt?

Die Angebote stehen grundsätzlich nicht in Konkurrenz zueinander. In beiden Fällen wirken qualifizierte Fachkräfte.

28. Inwiefern ist der Landesregierung bekannt, ob Betroffene staatliche Beratungsangebote seltener in Anspruch nehmen als solche in freier Trägerschaft?

Hierzu liegen keine Informationen vor.

29. Welche Rückmeldungen von Fachkräften und Betroffenen zur Fachberatungsstelle Osterholz sind der Landesregierung bekannt?

Der Landesregierung sind keine Rückmeldungen im Sinne dieser Frage bekannt.

30. Wurde vor der geplanten Schließung der Fachberatungsstelle Osterholz eine Bedarfs- oder Wirkungsanalyse erstellt?

Es wird auf die Ausführungen der Vorbemerkung verwiesen.

31. Inwiefern wurden die Erkenntnisse aus der Lügde-Kommission in fachliche Standards oder Richtlinien des Landes übernommen?

Neben den vielfach vorhandenen, wissenschaftlich fundierten und qualitätsreichen Ausarbeitungen u. a. des Nationalen Zentrums für Frühe Hilfen „Kriterien einer qualifizierten Gefährdungseinschätzung“, unterstützt das Land Niedersachsen die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe in ihrer Aufgabenwahrnehmung in Abstimmung mit diesen u. a. mithilfe von ergänzenden Empfehlungen, Handreichungen oder Hinweisen (§ 85 Abs. 2 SGB VIII). In diesem Zusammenhang wird auf den Leitfaden für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zur Beantwortung datenschutzrechtlicher Fragen bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung „Vertrauensschutz im Kinderschutz“ verwiesen. Die Broschüre gibt Fachkräften öffentlicher und freier Jugendhilfeträger in Kinderschutzverfahren nach § 8a SGB VIII datenschutzrechtliche Handlungssicherheit. Dazu werden orientiert am strukturellen Ablauf des § 8a SGB VIII zentrale Fragen des Datenschutzes aufgegriffen, die bei der Erfüllung des Schutzauftrages entstehen können.

Der im September 2022 im Rahmen der Niedersächsischen Landesjugendhilfeplanung veröffentlichte Schwerpunktbericht „Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gewährleisten - Qualitätsstandards und ein Handlungskonzept für die Beratung von Trägern in Niedersachsen“ legt Qualitätsstandards fest und gibt Fachkräften u. a. zu § 8b SGB VIII Eckpunkte, Leitlinien und Prinzipien für die Weiterentwicklung des präventiven Kinderschutzes an die Hand.

32. Welche Anforderungen stellt das Land an Schutzkonzepte bei Trägern, die Fachberatung für sexualisierte Gewalt anbieten?

Es wird auf die in der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (Erl. d. MS v. 22.02.2024, Nds. MBl. 2024 Nr. 100) benannten Förderungsvoraussetzungen verwiesen. Diese sind auch in der Vorbemerkung ausgeführt.

33. In welchen Bereichen bestehen nach Auffassung der Landesregierung noch Lücken in der Umsetzung der Schutzkonzepte?

Da die Anforderungen noch nicht final festgelegt sind, wird auf die Antwort zu Frage 32 verwiesen.

34. Welche fachliche Begleitung stellt das Land Trägern zur Verfügung, die Fachberatung aufbauen oder weiterentwickeln möchten?

Gemäß § 85 Abs. 2 SGB VIII obliegt die sachliche Zuständigkeit dem überörtlichen Träger. Das Land unterstützt ergänzend durch Eckpunkte, Leitlinien und Prinzipien die Weiterentwicklung des präventiven Kinderschutzes.

35. Gibt es landesweite Mindeststandards für Anonymität, Barrierefreiheit und Vertrauensschutz in Beratungsangeboten zu sexualisierter Gewalt?

Es wird auf die Ausführungen der Vorbemerkung verwiesen.

36. In welchem Umfang hat das Land Niedersachsen seit dem Jahr 2020 Mittel für unabhängige Beratungsangebote bereitgestellt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

In den letzten 5 Jahren wurden die in der nachfolgend aufgeführten Übersicht genannten Beträge ausgezahlt:

2020	2021	2022	2023	2024
693.815,92 Euro	710.360,73 Euro	724.389,79 Euro	762.249,91 Euro	801.909,44 Euro

37. Welche Beratungsstellen haben in den letzten fünf Jahren Mittel aus Landesprogrammen beantragt und erhalten (bitte mit Verwendungszweck auflisten)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Der Verwendungszweck richtet sich nach Ziffer 1.2 der Richtlinie.

38. Welche Gründe wurden in abgelehnten Förderanträgen unabhängiger Fachberatungsstellen genannt?

Während der Haushaltsjahre 2020 bis 2024 wurde kein Förderantrag unabhängiger Fachberatungsstellen abgelehnt. Auch im laufenden Haushaltsjahr 2025 ist keine Ablehnung erfolgt.

39. Welche haushaltsrechtlichen Planungen bestehen für die Jahre 2025 bis 2027 im Bereich unabhängiger Beratung?

Die haushaltsrechtlichen Planungen für die Jahre 2025 bis 2027 sehen die Weiterführung der Förderung der Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche vor.

40. Ist eine projektunabhängige, institutionelle Grundförderung unabhängiger Beratungsstellen vorgesehen oder geplant?

Eine solche Förderung ist nicht geplant.

41. Welche Vorkehrungen bestehen, um bei Schließungen lokaler Beratungsangebote alternative regionale Versorgungsstrukturen sicherzustellen?

Es wird auf die Ausführungen der Vorbemerkung verwiesen.

42. Welche interkommunalen Kooperationsmodelle bestehen im Bereich Fachberatung bei sexualisierter Gewalt?

Gemäß § 81 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten. Die Umsetzung dieser Vorschrift unterliegt der kommunalen Selbstverwaltung.

43. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, wie viele Betroffene aus dem Landkreis Osterholz nach Schließung der Fachberatung voraussichtlich auf andere Landkreise ausweichen müssen?

Der Landesregierung liegen dazu keine Kenntnisse vor.

44. Inwiefern wurden die Jugendämter in Nachbarlandkreisen über mögliche Mehrbelastungen informiert oder darauf vorbereitet?

Es wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.